

Sozialdisziplinierung und Katechese zur Erhaltung „guter Polizei“ – Die Dorfordnung des Hans Pleickhard von Berlichingen für Neunstetten vom Jahr 1589

Helmut Neumaier

Gleichgültig, wen man als den wichtigsten Träger der Reformation bewertet, ob Fürstenreformation¹ oder – wie G. D. Dickens es sehen wollte – die Glaubensneuerung als „urban event“, als Magistratsreformation², nie ist bezweifelt worden, dass zwischen ihr und der Intensivierung und Ausweitung der öffentlichen Gewalt ein enger Zusammenhang – genauer – eine Wechselwirkung – bestand: Auf der einen Seite die Schaffung eines lutherischen Kirchenregiments unter Nutzung des politischen Potentials, auf der anderen die Stabilisierung der politischen Macht durch das Obrigkeitsverständnis der Reformatoren; im Ergebnis: Der frühneuzeitliche Obrigkeitsstaat auf dem Fundament eines konfessionell homogenen Untertanenverbandes.³ Geradezu paradigmatisch wird dies in der Vorrede zur Großen Kirchenordnung des Herzogtums Württemberg von 1559 zum Ausdruck gebracht: *Wie wir uns dann vor Gott schuldig erkennen [...] wie auch des Gott, der Allmechtig, in seinem gestrengen Urteil von uns erfordern würdet, vor allen dingen unser undergebne Landtschafft mit der reinen Leer des heiligen Evangelii, so den rechten friden des Gewissens bringt unnd die hailsame waid z(o)m ewigen Hail unnd Leben ist, versorgen.*⁴

¹ Hier nur Manfred Rudersdorf, Die Reformation und ihre Gewinner. Konfessionalisierung, Reich und Fürstenstaat im 16. Jahrhundert, in: Erich Donner (Hg.), Europa in der frühen Neuzeit. Festschrift Günther Mühlpfordt, Köln/Weimar/Wien 2002, 115–142; Ders., Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich. Bausteine zur Typologie der deutschen Refomationsfürsten, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd.7, Münster 1997, 137–170.

² Arthur Geoffrey Dickens, German Nation and Martin Luther, Glasgow ²1976; Dazu: Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation, Berlin 1962, ⁷1967; Heiko Augustinus Oberman, Stadtreformation und Fürstenreformation, in: Lewis William Spitz, Humanismus und Reformation als kulturelle Kräfte in der deutschen Geschichte, Berlin 1981; Kaspar von Greyerz, Stadt und Reformation. Stand und Aufgaben der Forschung, in: Archiv für Reformationsgeschichte 76 (1985), 6–63.

³ Aus der Literatur hier nur Heinz Schilling, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246/1 (1988), 1–45; Martin Heckel, Religionsbann und landesherrliches Kirchenregiment in: Hans-Christoph Rublack (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197), Gütersloh 1992, 130–162.

⁴ Emil Sehling (Begr.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [EKO], Bd. 16: Baden-Württemberg II: Herzogtum Württemberg, bearb. von Sabine Arend, Tübingen 2004, 345; dazu auch Matthias Langensteiner, Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg 1550–168 (Stuttgarter Historische Forschungen 7) Köln/Weimar/Wien 2008, bes. 229–246.

Ein wichtiger Weg zur Erreichung dieses Ziels war die Schaffung einer „guten Polizei“⁵. Am Beginn der Rezeption der Reichsgesetzgebung von 1530 bzw. 1548 stand die Polizeiordnung der Reichsstadt Augsburg von 1537,⁶ der geradezu eine Flut von Ordnungen evangelischer Obrigkeiten ungeachtet ihrer ständischen Verortung folgte. Etwas zeitversetzt sahen sich die weltlichen (und nicht nur sie) altgläubigen Territorialherren auf eben diesen Weg verwiesen.⁷ Es ist allerdings eine zufällige Duplizität, dass 1589, dem Jahr der Neunstettener Ordnung, der Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn für sein Hochstift ebenfalls eine solche Regulative erließ.⁸

Zurück zum Ausgangspunkt. Der Schaffung und Erhaltung guter Polizei dienten nicht zuletzt die Polizeiordnungen.⁹ Welche Bedeutung ihr zugemessen wurde, erhellt die Tatsache, dass – theoretisch – die Frage gestellt wurde, ob die Epoche des Absolutismus nicht eher als Zeitalter der „Polizei“ zu bezeichnen wäre.¹⁰ Man hat sogar vom „Zauberwort“ des Jahrhunderts gesprochen.¹¹ Die noch viel später erkennbare Bedeutung lässt ein Wort Goethes erkennen, der nach der Lektüre Machiavellis von Florenz als einem *übel regierten und polizierten* Staat sprach.¹²

⁵ Allgemein Hans Maier, s.v. Polizei, in: Albrecht Cordes u. a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 3¹⁹⁸⁴, Sp. 304f; Irene Dingel/Armin Kohnle (Hgg.), Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen der Reformationszeit (Leucorea-Studien 25), Leipzig 2014; hier besonders Sabine Arend, „Lasset alles züchtiglich und ordentlich zugehen“. Vorstellungen von „guter Ordnung“ in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 3–47; Johannes Staudenmaier, Die Polizeyordnungen des 16. Jahrhunderts, ebd., 65–86; Thomas Simon, „Gute Polizey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170), Frankfurt/M. 2004; Heinz Schilling, Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessioneller, vergleichender und interdisziplinärer Perspektive. Eine Zwischenbilanz, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 17), Berlin 1994, 11–40. – Zur Entstehung vgl. Die profunde Darstellung von Wolfgang Wüst, Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 1, Berlin 2002, 13–27.

⁶ Wüst, Gute Policey (wie Anm. 5), 20.

⁷ Dietmar Willoweit, Katholische Konfessionalisierung als politisches und rechtliches Ordnungssystem, in: Wolfgang Reinhard/Heinz Schilling (Hgg.), Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 58), Gütersloh 1995, 228–241; Ders., Katholische Reform und Disziplinierung, in: Paolo Prodi (Hg.), Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28), München 1993, 113–132.

⁸ „Deß hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Julii, Bischoffs zu Wirtzburg unnd Hertzogen zu Francken etc. Satzung unnd Ordnung, Wi es bey den Pfarren irer Fürstlichen Gnaden Stifft und Landen in dem Gottesdienst und Kichenministerien soll gehalten werden“; Druck Franz Xaver Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diözesansynoden, Würzburg 1855, 321–384; Winfried Romberg, Das Würzburger Pfarrwesen vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1617–1803). Institutionen und Pastoral im Spiegel der landesherrlichen Kirchenordnungen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 73 (2011), 95–158. Zur Innenpolitik Echters vgl. Peter Baumgart, Konfessionalisierung und Staatlichkeit in Franken. Das Beispiel des Bischofs Julius Echter, in: Ebd., 62/63 (2001), 575–589.

⁹ Allgemein Gustav Klemens Schmelzeisen, s.v. Polizeiordnung, in: Handwörterbuch (wie Anm. 5), Sp. 1602f; Hans Maier, Die älteste deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 3²⁰⁰⁰, 107–128.

¹⁰ Achim Landwehr, Absolutismus oder „gute“ Polizei? Anmerkungen zu einem Epochenkonzept, in: Lothar Schilling (Hg.), Absolutismus – ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L’ Absolutisme – un concepte irremplacable. (Pariser Historische Studien 79 205–227; Andrea Iseli, „Gute Polizey“, öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, 121–135.

¹¹ Paul Münch, Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutsche Geschichte 1600–1700, Stuttgart/Berlin/Köln 1999, S. 67.

¹² Friedrich Meinecke, Die Entstehung des Historismus, Bd. 2, München/Berlin 1936, 578.

Stand und steht die „gute Polizei“ zur Erfüllung der göttlichen Ordnung¹³ bei reichsständischen Obrigkeiten im Fokus der Aufmerksamkeit, werden leicht diejenigen unterhalb dieser Ebene übersehen, nämlich die – in der abschätzigen Diktion Heinrich von Treitschkes – zum „reichischen“ Deutschland zählende Reichsritterschaft.¹⁴ Dieser zwischen Bodensee, Altmühl und Westerwald gesessene, nicht selten als mitleidig-abschätzig belächelte „archaische Personenverband“¹⁵, gerät – wie Volker Press zudem formulierte – leicht in Gefahr als „liebenswertes Kuriosenkabinett“¹⁶ abqualifiziert zu werden. Vergleicht man jedoch den Adel des ausgehenden Mittelalter mit demjenigen der „konsolidierten Reichsritterschaft“¹⁷, also nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, beobachtet man einen schwerlich zu übersehenden Befund, nämlich einen Modernisierungsschub in Gestalt einer Herrschaftsverdichtung und zugleich der Errichtung eines Kirchenregiments nach dem Vorbild fürstlichen oder reichsgräflichen Territoriums. Was oben gesagt wurde, findet auch hier – wenn auch ungleich bescheidenere – Verwirklichung. Es braucht kaum eigens betont zu werden, dass die Adelherrschaft vom ‚Staat‘ weit entfernt war.¹⁸ Als einschränkend – um nur ein Faktum zu nennen – ist zunächst das Lehnsband zu nennen, auch wenn es erst beim Erlöschen im Mannesstamm seine fatale Wirkung zur Geltung brachte. Als Beschränkung auf dem Weg zur Gewinnung einer gewissen frühmodernen Staatlichkeit vermochte sich ferner leicht die Zentuntertänigkeit auswirken, zumal wenn die Inhaber des Zentrechts „Folg und Reis“ als Verpflichtung zur Heeresfolge auszuweiten suchten. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Edelleute dem reichsständischen Vorbild nacheiferten.

Raum und Ort

Das Dorf Neunstetten (Stadt Krautheim, Hohenlohekreis) liegt am Südrand einer naturräumlichen Einheit, für die erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Name Bauland bezeugt ist.¹⁹ Für sie trifft die Charakterisierung als Reichsritterlandschaft zu, denn in dem zum Mainzer Oberstift gehörenden Raum waren Adelherrschaften in einer Dichte eingesprengt, die die Bezeichnung vollauf rechtfertigen.²⁰ Allerdings

¹³ Arend, Lasset (wie Anm. 5), 34.

¹⁴ Heinrich von Treitschke, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 1, Leipzig 1928, 16.

¹⁵ Volker Press, *Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit*, in: Ders., *Adel im Alten Reich*, hg. von Franz Brendle und Anton Schindling (*Frühneuzeit-Forschungen* 4), Tübingen 1998, 205.231, hier 205.

¹⁶ Ebd., 207.

¹⁷ Ebd. .

¹⁸ Dietmar Willoweit, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt* (*Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 11), Köln/Wien 1975, bes. 307–338.

¹⁹ Wilhelm Matzat, *Flurgeografische Studien im Bauland und hinteren Odenwald* (*Rhein-Mainische Forschungen* 53), Frankfurt/M. 1963, 9; Peter Assion, ‚Odenwald‘ und ‚Bauland‘. Zur Geschichte der beiden Begriffsbildungen, in: *Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften* 2), Breuberg-Neustadt 1977, 23–36.

²⁰ Helmut Neumaier, *Das Bauland als Reichsritterschaftslandschaft. Die Führungsschicht in einem ‚reichischen‘ Raum*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 164 (2016), 257–369.

gebot das Erzstift über die Zenten, was ihm seinen Einfluss sicherte. Organisatorisch gehörten die Bauländer Reichsritter zum Ort (Kanton) Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft.²¹ Eine Besonderheit – zumindest bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert – ist die Kongruenz von Ritterherrschaft und Augsburger Konfession.²² Die meisten der Adelsfamilien unternahmen den Schritt zum Luthertum offenbar erst im Zusammenhang des Religionsfriedens, während eine frühere Reformation im Bauland nur für Götz von Berlichingen nachzuweisen ist.²³

In engem Zusammenhang mit der Einrichtung des Kirchenwesens steht beim Adel des Baulandes der Erlass von Dorfordnungen. Am Beginn steht die Ordnung der Berlichingen für Jagsthausen vom 8. März 1561,²⁴ gefolgt von der „Pollicey-Ordnung“ des Albrecht von Rosenberg vom 28. September 1562 für seine Herrschaft Schüpf. Letztere bildete das Vorbild für die gemeinsame Rüd/Walderdorffsche Ordnung für Eubigheim vom Jahre 1564.²⁵ Übernommen wurde die Schöpfer Ordnung 1589 von Albrecht von Dienheim für Angeltürn.²⁶ Die Brüder und Vettern von Adelsheim führten für ihre Stadt am 27. März 1572 (redigiert 1596) eine solche Ordnung.²⁷ Den Abschluss dieser Normensetzungen machte die Dorfordnung des Hans Pleickhard von Berlichingen für Neunstetten.²⁸ Gemeinsam ist ihnen allen die enge Verflechtung administrativer und kirchlicher Lenkungsfunction, sodass Polizei und Konfession in vielerlei Hinsicht eine Einheit bildeten.²⁹

An dieser Stelle ist einiges zu Neunstetten zu sagen. Das Dorf gehörte zum Lehnhof der Grafen von Wertheim, die es 1402 und 1450 an die Berlichingen ausgaben,³⁰ die es bis zum Ende des Alten Reiches innehatten. Das Salbüchlein von 1549 beschreibt ihre Rechte mit *aller Vogtei und Obrigkeit, Gebot, Verbot, Gericht, Handlohn, Hölzer, Wasser, Weide, Fischerei, Schäfereien*. Wie die Einwohnerzahl aussah, ist nur schwer zu sagen, da genauere Daten erst aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg vorliegen, von denen sich kaum Rückschlüsse auf die Zeit davor ziehen lassen.

²¹ Zur Genese die überaus gründliche Darstellung Cord Ulrichs, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 31), Köln/Weimar/Wien 2016.

²² Helmut Neumaier, Das Bauland – eine lutherische Adelslandschaft zwischen Religionsfrieden und Centenarium der Reformation, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 10 (2016), 89–110; Richard J. Ninness, Im konfessionellen Niemandsland – Neue Forschungsansätze zur Geschichte der Reichsritterschaft zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 134 (2014), 142–164.

²³ Neumaier, Bauland (wie Anm. 22), 306.

²⁴ Freiherrlich Berlichingisches Archiv. Kasten XIII Fach 13; Best.-Nr. 2801.

²⁵ Druck Franz Gehrig, Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland, Ahorn 1978, 121–129.

²⁶ Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 8-13-6.

²⁷ Stadtarchiv Adelsheim U 4; Teildruck Carl Koehne (Bearb.), Oberrheinische Stadtrechte, H. 8, Heidelberg 1908, 648–677.

²⁸ Freiherrlich Berlichingisches Archiv Jagsthausen Besr.-Nr. 1026 (alte Signatur XXII Fast. 2001, zweites Exemplar XXII Faz 2000. – Für den Zugang zum Archiv und die Zeit, die er für mich aufwendete, ist Verf. Freiherrn Konrad von Berlichingen den allerbesten Dank schuldig.

²⁹ Wüst, Gute Polizey (wie Anm. 5).

³⁰ Eine moderne Ortsgeschichte ist Desiderat. Vgl. Wilhelm Matzat, Flurgeographische Studien im Bauland und Hinteren Odenwald (Rhein-Mainische Forschungen 23), Frankfurt/M. 1963, 61–75. Um 1930 hat der frühere Ortspfarrer Otto Wilhelm Hagmaier (amtierte 1898–1906) an einer solchen gearbeitet, die wahrscheinlich aufgrund der Zeitverhältnisse nicht zum Druck gelangte. Die maschinenschriftlichen Vorstudien zu dieser „Chronik“ (ohne durchlaufende Seitenzählung) liegen in zwei Exemplaren vor: Archiv des Hohenlohekreises Sign. M 10. 5. 9. und örtliches Pfarramt.

Nach dem erwähnten Salbüchlein gab es 42 Bauernstellen, woraus mit gebotener Vorsicht auf ungefähr 150–200 Einwohner geschlossen werden kann

In die Vorkriegszeit fielen zwei markante Ereignisse, von denen beide mit dem Namen Götz von Berlichingen verbunden sind. Im Jahre 1533 gewährte er der Dorfgemeinde Erleichterung von den Fronleistungen dergestalt, dass sie gegen 65 fl. rhein., zahlbar in zwei Raten (35 fl. an Peterstag, 30 fl. Mittwoch nach Sebastiani [21.1.]) bis auf die Heuernte des Schäfers abgelöst wurden.

Grundstürzend war die zweite Neuerung. Als Inhaber des Pfarrpatronats kam ihm wie seinen Nachfolgern die *cura religioni* zu.³¹ Für die Einführung der Reformation kommen zwei Daten in Betracht: die Jahre 1522 oder 1533. Gesichert ist jedenfalls, dass Götz sich im Zusammenhang des Interim dagegen zu verteidigen hatte, sein Neunstetter Pfarrer amtiere nach der *neuen sektiererischen Manier*.³²

Die nachfolgenden Ortsherren, Hans Gottfried wie dann sein Bruder Hans Pleickhard, treten uns jedenfalls als strenge Lutheraner entgegen. Als Herzog Ludwig von Württemberg 1581 beim Adel des Kantons Odenwald für die Unterzeichnung des Konkordienbuchs werben ließ, ist unter den wenigen ritterschaftlichen Pfarrern Sebastian Stöcklin zu Neunstetten verzeichnet.³³ Die Bibliothek des Hans Pleickhard enthielt denn auch das Konkordienbuch. Neunstetten bildete zu dieser Zeit geradezu das Refugium für die A.C.-Verwandten des mainzischen Amtsstädtchens Krautheim und der umliegenden Orte. Unter der Protektion des dortigen Amtmanns Johann Andreas Mosbach von Lindenfels liefen sie zum Sonntagsgottesdienst nach Neunstetten aus. Der Amtmann selbst empfing dort das Abendmahl.³⁴ In Krautheim und Ballenberg zwang er die Priester, die Lutheraner einzuläuten und zu bestatten. Der Priester des benachbarten Oberwittstadt notierte am 22. Oktober 1588 auf der Innenseite des vorderen Deckels des Kirchenbuchs: *Hatt der h. Amptmann Andres von Mosbach dem Pfarr von Crautheim und den andern cath. Priestern befolten dz. Sie sollen die Lutherischen introisieren und uff den Kirchhoff lassen legen und ihnen die kinder tauffen auch zum Sacrament der Tauff zu lassen.*

Während Hans Pleickhard seinen Ansitz in Illesheim hatte, wohnte Hans Gottfried in Neunstetten. Ob er das dortige Schlösschen erbaute oder er es schon vorfand, ist umstritten. Links vom Treppenturm ist ein Wappenstein mit der Jahreszahl 1568 vermauert; am Treppenturm selbst findet sich die Jahreszahl 1572.³⁵ Andererseits hat man auf eine nicht ganz sichere Notiz im Berlichingischen Archiv Jagsthausen hingewiesen, wonach Hans Jakob der Erbauer gewesen sei.³⁶ Geht man von den Jahreszahlen aus, ist denkbar, in Hans Jakob den Begründer, im Sohn den Vollender des Baus zu sehen.

³¹ Hier nur Martin Heckel, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts* (Jus ecclesiasticum, Bd. 4), München 1968), bes. 128–138.

³² Emil Ballweg, *Einführung und Verlauf der Reformation im badischen Frankenland*, Diss. Phil. Freiburg 1944 (masch.schr.), 187–191.

³³ Neumaier, *Zum konfessionellen Verhalten der fränkischen Reichsritterschaft Ort Odenwald*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 55 (1996), 109–132.

³⁴ Staatsarchiv Würzburg, Adel 60/1145.

³⁵ Adolf von Oechelhaeuser (Bearb.), *Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden*, Bd. IV/2: *Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim*, Freiburg 1998, 121.

³⁶ Thomas Meyer, *Geburt und Gestalt der Jubilarin*. Vortrag gehalten am 29. Juli 2008, in: *Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum der Kirche in Neunstetten*, 45–61, hier 47.

Hans Gottfried starb am 1. Juni 1588 während eines Kuraufenthalts in (Bad) Langenschwalbach. In der dortigen Kirche erinnert sein Grabdenkmal an ihn. In Neunstetten bewahrt der 1558 fertiggestellte Neubau der Kirche sein und seiner beiden Frauen und der Töchter prächtiges Grabmal.³⁷

„Ich, der Vogtsherr“

Erbe wurde wie schon erwähnt der jüngere Bruder. Geboren wurde Hans Pleickhard am 3. Januar 1560 als Sohn des Hans Jakob von Berlichingen, Sohn des Götz und der Eva Geyer von Giebelstadt.³⁸ Neben einer Schwester hatte er vier Brüder. Nach dem Tod des Vaters am 20. Oktober 1567 standen die Kinder unter Vormundschaft des Konrad Geyer von Giebelstadt, des Wolf von Hardheim und des Hans Georg von Berlichingen zu Neunstetten. Letzterer fungierte dann als Träger für die Pupillen.³⁹ Die Besitzungen wurden wie folgt geteilt:⁴⁰ Hans Reinhard (gest. 1608 in Jagsthausen) erhielt Rossach und Anteil an Jagsthausen, Philipp Ernst (gest. 1613) Hornberg, Hans Gottfried Neunstetten und Neunkirchen, Hans Pleickhard Illesheim, Sulzfeld und Hettigenbeuern (Neckar-Odenwald-Kreis) sowie die Seinsheimischen Güter zu Röttingen; Konrad kam 1571 in Frankreich ums Leben. Von der Kindheit des Hans Pleickhard ist nicht das Mindeste bekannt, was für die allermeisten Edelleute jener Zeit gilt. Erst mit den Belehnungen setzen die Nachrichten ein. Am 27. August 1568 verlieh Graf Konrad von Castell dem Hans Gottfried für diesen selbst und als Träger für die noch minderjährigen Brüder ein halbes Viertel am Zehnten zu Gollhofen (Lkr. Neustadt a. d. Aisch/ Bad Windsheim, Bayern).⁴¹ Am 11. Oktober dieses Jahres belehnte Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg ihn und die Brüder mit dem Burgstall zu Illesheim (Kreis Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim, Bayern).⁴² Am 20. November 1568 erfolgte die Belehnung mit einem Hof, dem großen und kleinen Zehnten zu Sachsenheim (Lkr. Würzburg, Bayern) durch Albrecht Herr zu Limpurg.⁴³ Am 19. September 1580 schließlich belehnte der Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn den Hans Gottfried, bis Hans Pleickhard das vierzehnte Lebensjahr erreicht hat, u. a. mit Schloss und Dorf Hettigenbeuern (Neckar-Odenwald-Kreis, Baden-Württemberg).⁴⁴ Nach dem Tod des Älteren fiel Hans Pleickhard Neunstetten zu.

³⁷ Heinrich Köllenger (Bearb.), Die Deutschen Inschriften, Bd. 8, Stuttgart 1964, 120f.

³⁸ Friedrich Wilhelm Götz Graf von Berlichingen-Rossach, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen und deiner Familie, Leipzig 1862, 680.

³⁹ Oliver Fieg (Bearb.), Archiv der Freiherren von Berlichingen Jagsthausen (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 25/1), Stuttgart 1212, Nr. 310, 89.

⁴⁰ Berlichingen-Rossach, Geschichte (wie Anm. 38), 580.

⁴¹ Dagmar Kraus (Bearb.), Archiv der Freiherren von Berlichingen Jagsthausen. Urkundenregesten 1244–1860 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 25/2), Stuttgart 1999, Nr. 257, 208.

⁴² Ebd., Nr. 258, S. 208.

⁴³ Ebd., Nr. 260, S. 209.

⁴⁴ Ebd., Nr. 173, S. 215.

Wie für andere Mitglieder des Hauses Berlichingen ist auch für Hans Pleickard Universitätsstudium nachzuweisen, und zwar 1574 in Tübingen,⁴⁵ 1577 in Jena.⁴⁶ Möglicherweise rundete eine Peregrinatio academica in Siena den Bildungsgang ab.⁴⁷

Was wissen wir sonst noch von ihm? Vom 19. September 1586 datiert der Vertrag über seine Eheschließung mit Eva von Adelsheim.⁴⁸ Die Namen der Zeugen und der Gewährleute lassen eindrucksvoll das Eingebettetsein in die evangelische fränkische Adelslandschaft erkennen. Auf Seiten der Braut und ihres Vaters Georg Sigmund von Adelsheim zu Wachbach waren dies Bernhard Ludwig von und zu Adelsheim, Hans Reinhard von Stetten zu Kocherstetten, Stefan Rüdt von Collenberg zu Bödighheim, Theobald Julius von Thüngen zu Büchold und Sodenberg, Vogt zu Mosbach, Bernhard von und zu Liebenstein, Obervogt zu Lauffen, Bernhard von Hutten auf Vordernfrankenberg, Georg Ludwig von Hutten zu Birkenfeld, Hans Dietrich von Haßlach zu Stockheim, auf Seiten des Bräutigams Melchior Jäger von Gärtringen zu Ehningen und Buchenbach, (Hans) Burkhard von Berlichingen, Konrad Geyer von und zu Giebelstadt, Hans Georg von Berlichingen zu Schrozberg, Valentin von Berlichingen zu Dörzbach, Hans Gottfried von Berlichingen zu Neunstetten, Philipp Ernst zu Hornberg und Hans Reinhard zu Rossach.

Das in Jena und möglicherweise in Siena geweckte Bildungsinteresse dokumentiert sich in einer für den Ritteradel außergewöhnlichen Bibliothek.⁴⁹ Von den 461 in verschiedenfarbiges Leder gebundenen Werken entfallen 128 auf Theologie (u. a. die Werke Luthers deutsche und lateinische Ausgaben, das Konkordienbuch, Postillen, Calvins „Institutiones“, Schriften des Jakob Andreae, Selneckers „Ehespiegel“), ferner Jurisprudenz (u. a. die Ritterordnung des Fränkischen Ritterkreises, Forstordnungen, die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., Ausgabe Mainz 1579). Breiten Raum nehmen klassische Autoren ein (u. a. Seneca, Cicero, Terenz, Symmachus) und die Historie: Sebastian Münsters „Cosmographie“, die „Chronica“ des Johannes Sleidanus, die „Chronica Deutsch“ des Johannes Aventinus, Beatus Rhenanus, die „Imperatorum Romanorum numismata“ (Antwerpen 1579) des Adolf Occo.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, dass ein solcher Buchbesitz nur vor dem Hintergrund entsprechender Wirtschaftskraft möglich war. Dazu besitzen wir leider nur einen einzigen Hinweis. 1587 gewährte er dem Deutschmeister Erzherzog Maximilian 800 fl Beisteuer zu dessen (gescheiterter) Unternehmung zur Gewinnung der polnischen Königskrone.⁵⁰

Württembergische Dienstnahme war bei den Berlichingen geradezu Familientradition, und Hans Pleickhard machte keine Ausnahme. Von Georgi 1582 bis 1590

⁴⁵ Walter Bernhardt, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B Bd. 70), Stuttgart 1973, 157.

⁴⁶ Georg Mentz, Matrikel der Universität Jena, B. 1 (1468–1652), Weimar 1944, 18.

⁴⁷ Bernhardt, Zentralbehörden (wie Anm. 45), 147 erwähnt Studium in Jena, doch findet sich bei Fritz Weigle, Die Matrikel der deutschen Nation in Siena, Bd. 1, Tübingen 1962, 179 keine diesbezügliche Angabe; andererseits kann er das nicht aus der Luft gegriffen haben.

⁴⁸ Kraus, Inventar (wie Anm. 41), Nr. 292, 231f.

⁴⁹ Volker Honemann/Helgard Ulmschneider, Eine ritterschaftliche Bibliothek des 16. Jahrhunderts. Das Verzeichnis der Bücher des Hans Pleickhard von Berlichingen (gest. 1594), in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 29 (1979), 384–394.

⁵⁰ Heinz Noflatscher, Maximilian der Deutschmeister 1558–1618 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens), Marburg 1987, 137–173.

bekleidete er das Amt eines herzoglichen Oberrats,⁵¹ gehörte also dem höchsten württembergischen Regierungsgremium an.

Am 4. Juni 1595 verstarb der Junker zu Illesheim. Ein Epitaph oder Grabdenkmal ist nicht erhalten. Für seine vier Kinder (Sigmund, Konrad, Susanna, Elisabeth) bestellte das Reichskammergericht Hans Philipp, Hans Konrad und Hans Reinhard von Berlichingen sowie Melchior Jäger von Gärtringen zu Vormündern.⁵²

Die Einführung der Dorfordnung

Nach dem Tod des Hans Gottfried fiel die Vogtei über Neunstetten Hans Pleickhard zu, der bald darauf die Dorfordnung erließ. Überarbeitet wurde sie später von seinem Schwiegersohn und Erben Hans Reinhard (1587–1637), wie auch immer wieder Ergänzungen eingefügt wurden. Mit dem neuen „Vogtsherrn“, wie er sich nannte, hatte das Dorf eine strenge Obrigkeit erhalten, die sich fest entschlossen zeigte, unter seinem Vorgänger eingerissene Missstände keinesfalls mehr zu dulden. Ob sie wirklich so gravierend gewesen sind, muss unbeantwortet bleiben. Denkbar wäre, dass aufgrund der zwischen dem Kuraufenthalt des Älteren und dessen Tod und dem Herrschaftsantritt Hans Pleickhards währenden Vakanz einige Dinge aus dem Lot geraten waren; Hier bewegt man sich auf dünnem Eis. doch wird darauf zurückzukommen sein.

Ehe man sich der Dispositio zuwendet, sei die Narratio im Wortlaut vorgestellt. In ihr kommt das Herrschaftsverständnis des Hans Pleickhard eindrucksvoll zum Ausdruck:

Ich Hans Bleichard von Berlichingen zu Neunstetten und Illesheim, h[och] Fürstl. Württemberg. Rath thue kundt menniglichen undt in sonderheit meinen lieben Untertanen und Hintersassen zu Neunstetten. Nachdem durch Gottes gnädige Schickung erstbemelter Fleck Neunstetten sambt dessen Untertanen neulicher Zeit nach tödtlichem Abgang Weyland des Edlen und Vesten Hans Gottfriedten von Berlichingen, meines freundtlichen Bruders christseeligen Gesächtnis, zum Theil erbeis, theils aber durch getroffenen Kauff rechtmäßig an mich kommen und ich alsbald im Werck befunden, daß an guter notwendiger undt gebührlicher Ordnung in mehrere Weeg bis da ohnnachtheilige Fehl erschienen, darzu noch bisweilen Aigenwilligkeit, Ohngebühr, Ohngehorsamb, Verwirrung und andere Gebrechen fürgeloffen. Wann nun dann hieraus leichtlich abzunehmen und zu erschließen, dass durch solche bisherm gewehrte Unordnungen allerhand Unwesen, Frevel und Muthwill an diesem Ort je lenger je mehr überhandt undt uffwachsen, Und aber des Gottes Befelch einer jeden Obrigkeit gebührt undt ihre anbefohlene Untertanen gtreue und unverdrossene Sorge zu tragen, dass zuvorderst die Ehre Gottes gefürdert, christliche reine Religion, gute Policey, [!] Recht und Ge-

⁵¹ Bernhardt, Zentralbehörden (wie Anm. 45), 764.

⁵² Kraus, Inventar (wie Anm. 41), Nr. 335, 258f.

rechtigkeit angestellt. vordtgeföhrrdt undt erhalten werden möge, so habe ich aus obrigkeitlichem Ambt und Pflicht dem allmächtigen Gott zur Lob, Fortpflanzung seines heiligen Evangelii und aller christlichen Zucht und Erbarkeit meinen lieben Underthanen und Hindersassen zue Nutz, zeitlicher und ewiger Wollfahrt, auch zue Verhüetung allerley Nachtheils, Übels und Beschehrungen, so gemeinlich aus Ohnordnungen erfolgen, und dan zu beserer Erhaltung gleichmeßigen Rechten der Gütig [?] undt Eintrectigkeit zu Befürderung des gemeinen Nutzens, Schutz und Schirm der from(m)en und Gehorsamben, den Ohngehorsamen undt Muthwilligen aber zue Straaf undt Abwendung des Bösen nachfolgende Satzungen, Ordnngen, Verbott Gebott alles nach itziger Zeit undt WesensGelegenheit in Schrifften verfasst, wie dann auch ehegemelter mein lieber Bruder Hanns Gottfriedt seel. Auch albereit ins Werck begriffen gewesen gebesserte ordnung als sie zuvor gewesen, auch allda Ohnordnungen anzurichten undt anzuführen, da er durch den zeitlichen Todt darzu nit were verhindert worden.

Hier schließt sich eine nicht leicht zu beantwortende Frage an:

Schon in der Narratio tritt, wie erwähnt, das Herrschaftsverständnis des Hans Pleickhard als Vertreter strengen Ordo-Denkens, als gestrenger Dorfherr deutlich hervor. Hat man es, wie man bei nicht wenigen Bestimmungen meinen könnte, mit einem Misanthropen zu tun, der seinen Untertanen auch nicht das geringste Vergnügen gönnte? Oder liegt einfach ein Beispiel obrigkeitlicher Normensetzung vor, wie sie in jener Zeit in zunehmender Zahl über die Untertanen überhaupt niedergingen? Beide Deutungsmöglichkeiten sind von außen gesehen möglich, greifen jedoch zu kurz. Schaut man sich die Narratio näher an, rückt bei aller Topik der Grundgedanke in den Vordergrund: der „gemeine Nutzen“, das *bonum commune*.⁵³ Doch derjenige, der es vertritt und fordert, spricht hier als strenger Vater zu seinen unmündigen Kindern. Seine „lieben Untertanen“ ist durchaus keine Floskel. Allein steht er mit dieser Bewertung nicht. Im Testament des Valentin von Berlichingen zu Dörzbach vom Juni eben dieses Jahres 1589 heißt es: *Dieweilen die Armen Untertanen gegen der Herrschaft in seiner Maaß auch für Kinder geachtet seien, als die von Gott nit zur Tyranny, sondern zu christlicher Regierung und Unterhaltung einer jeden Herrschaft befohlen seyn, darüber auch Gott ernstliche Rechenschaft fordern wird.*⁵⁴ Kein Zweifel – auch Hans Pleickhard verstand sich als strenger Vater, und zwar in dem Sinne, wie die lutherische Orthodoxie ihre Sicht von Kind und Erziehung entwickelt hatte, nämlich auf Belehrung, Gewöhnung und Disziplin, oder bildhaft: Statt des Apfels die Rute.⁵⁵ Als weltliche Obrigkeit in Verantwortung vor Gott für zeitliches und ewiges Heil für die ihm anvertrauten Untertanen war der Grundgedanke seines Erziehungsziels.⁵⁶ Zu seinen Erziehungsmitteln wird noch einiges zusagen sein.⁵⁷

⁵³ Den Begriff Gemeinwohl oder Gemeiner Nutzen kannte Hans Pleickhard entweder aus Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (WA 11, 273) oder aus dem „Tractatus de republica“, 1533, 1556 des Johannes Eiser mann (Ferrarius), doch ist letzteres Werk nicht in seiner Bibliothek enthalten.

⁵⁴ Berlichingen-Rossach, Geschichte (wie Anm. 38), 484.

⁵⁵ Rainer Lachmann, Stichwort Kind, in: TRE 18 (1989), 162.

⁵⁶ Ivar Asheim, Glauben und Erziehung bei Luther. Ein Beitrag zur Geschichte von Theologie und Pädagogik, Heidelberg 1961.

⁵⁷ Wolfgang Brezinka, Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Erziehungserfolg München/Basel ³1995.

Die Dispositio: Von Gottes Wort und Predigt zu hören

Hans Pleickhards den Untertanen zu Neunstetten verordneten Normen gliedern sich in zwei unterschiedlich umfangreiche Teile. Nicht ohne Grund steht der kleinere unter der Überschrift *Von Gottes Wort und Predigt zu hören* am Beginn. In ihm legt der Junker seine Auffassung kirchlicher Disziplinierung dar. Darauf folgen *nummehr pollitische Sachen, Gepott, Verpott, auch wie es in Erörterung rechtlicher Hendl zu Neunstetten gehalten und rechtlich procedirt werden soll*.

Dispositio *Von Gottes Wortt und Predigt zu hören*

Erstlich solle niemandt das heylig Evangelium unndt Gottes Wortt schmehen oder lestern bey schwehrer strenger Straaf nach Gelegenheit der Überfahung uffzulegen.

Es solle auch menniglichen dz. haylig Gottes Wortt und Predigten alle Sonn- und Feyertäge, auch Freytag undt zu gebührender Zeit, das hochwürdig Sacrament undt Abendmahl des Leibs undt Blutts unsers Seligmachers Jhesu Christi ohnverhindert aller anderen Geschefften mit eyfferigem Geis tund christlicher Andacht besuchen undt biß zu Endt dabey verharren,

Insonderheytt sollen alle Haußvätter und -mütter ihre Kinder, Knecht und Mägdt an obgemelten Tagen die Predigten und Kinderlehren zu hören anhalten, sie würden dan Leybsschwachheytt oder ohnermeydlicher erheblicher Ursachen wegen darin abgehalten.

Dann welche gefehrlich weiß für sich selbst oder an seinem Hausgesind seumig sein undt diß Geboth übertretten würden, die sollen yederzeit nach Gestalt der Ohngehorsame ernstlich gestrafft werden.

Und dan soll mein Pfarrer daselbst allen Sontag zu Mittag den Catechismum oder Kinderlehr vleissig halten, exerciren und lehren, auch die Kinder neben den Alten darinnen vleissig und eyfferich unterrichten. Er soll auch alle Freytag umb zwölf Uhrn Vormittag ein Praedigt thun, die Litanei⁵⁸ fürlesen oder singen. Auch der Verschiedung [Erklärung?] des bittern Leydens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi treulich im Gebeth eingedenckh sein.

Es solle auch niemandt, wer der auch sey jung oder alt under denen Predigten oder Kinderlehren auff dem Kirchhof oder der Gaßen, im Weg, Feldt oder Strassen wie auch gar nit im Wirtshaus sich finden oder begreyffen lassen, wie auch keiner vor oder under der Predigt, außs dem Fleckhen oder uff dz Feldt ohne Erlaubnus meines Schultheissen gehen soll.

Und damit er mein Pfarrherr und Unterthanen zu Neunstetten dem allem nach sich desto besser möge, so hab ich meinem Pfarrer zu Neuntetten die christliche in Gottes Wortt recht wohl gegründte und angestellte Rottenburgische Kirchen Ordnung zuegestellt und übergeben, also daß er richten können, gute Kirchenordnung und Disciplin under ihnen uffgepflanzt und erhalten werde in derue achten.

⁵⁸ Siehe unten zu Anm 99.

Dem nach sollen zwei vom Gerichr, als die Elteste genand, geordnet werden, welche under den son- Sonn- und Feyertäglichen Predigten im Fleckhen herumb gehen, Achtung haben, die Übertretter dießeselden durchaus undt in allem mit Lehren, Predigen, Kinderlehen, Gebetten, auch Exercirung und Rechnung der heiligen hochwirdigen Sacramenten gemeiß verhalten solle. Und darmit auch die Pfarrkinder, deren soviel desto mehrer underricht und ein gründtlichs Wissen haben mögen, so ist mein Ordnung, Will und Befehlch, daz er mein Pfarrer angeregte Kirchen Ordnung und waß nöthig darinnen außzihe kurtz verfaß und alle Halbjahr meinen Unterthanen seinen anbefohlenen Pfarrkindern zue Neunstetten verstendlich fürlese, sich darnach habendt und wißendt zue halten und zs Artickuls meinem Schultheissen anbringen und hierinnen nit fahrleßsig seyenn und dz niemand gemelte Predigten, dan man Gottes Wortt fleyssig hören nich versäumen, sich nicht zue Spiehlen, Tantzen begeben, auch nicht an öffentlichen Gaßsen und Pletzen oder vor der Kirchen stehen oder sitzen bey Straff eines Gulden, so offt es geschichet, oder aber vier Tage im Thurn, da ihm bis dae ine Tag undt Nacht ein Orts Gulden zue Abbiessung gesetzter Straff abgehn soll. Würde aber einer oder mehr des ohnchristlichen und Gottes Wort verächtlichen Wesens zu viel machen, so behalte ich mir gegen den oder denselbigen herttere unndt ernstlichere Straff bevor.

In diesen Zusammenhang gehört ein Passus aus dem zweiten Teil der Dorfordnung, nämlich ein Nachtrag zur Rügordnung, also den Gravamina, die beim örtlichen Rüggericht anzubringen waren.

Da nicht alle *Laster undt Mißhandlungen* bekannt werden, jedoch alles Strafbare ans Licht zu stellen ist, wurde ein *Rueg-Zettul* erstellt über die Vergehen, die nicht nur die Angehörigen des Rüggerichts, sondern alle Untertanen anzuzeigen verpflichtet sind:

Dieweilen nicht alle Laster undt Mißhandlung, so wieder obangeführte des Vogts herrn aufgekündte ordnung undt Gerichts [?] nach Nothdurfft bekannt, alle Sträffliche [?] aber von Recht und Pilligkeit nicht werden ans Licht gestelt und abgebracht werden sollen.

Laster und Rueg Zettul zue weßen Beobachtung nicht allein die Gerichts Persohnen, sondern auch alle Unterthanen zu Neunstetten ins gemein wie hie nach volget verpflichtet und verbunden, worüber auch gebührende Anzeig zu thun rechts wegen gehalten sindt.

Von gottes Wortt undt Besuchung der Predigten

1. So jemandt Gottes Wortt undt das heyl. Evangelium geschmehet undt gelestert hette, da Hausvadder undt Müdder an Sonn- undt Feyertagen, auch bißweilen am Freytag, die Predigt undt Kinderlehr gantzlich nit besuchen;

2. Auch ihre Ehehalten, Knecht Megd obgemelter Tagen zue Predigten und Catechismo nit schickhen oder anhalten, auch ihre Kinder zue der kinderlehr nit ziehen, sondern die zue solcher Zeit sonsten umblausen liessen;

3, oder da under den Predigten obgemelter Tagen in den Wirthsheußern oder sonsten jemandt dantzen, spiehlen, zechen, an offenen Plätzen auch vor der kirchen stehen und also die predigten verachten würden;

4. wo jemandt jung oder alt Manns oder Frauen Persohnen dz Nachtmahl empfangen und solcher sich volltrunkhen oder andere leichtfertigkeit und Üppigkeit betrieben;
5. So jemandt verächtliche freventliche Låsterwort wieder Gottes Allmåchtigkeit, sein allerheiligste Menschheit oder die göttlichen Sacramenta reden würde;
6. Mit dem Wiedertauff, Schwenckfeldischen, Zwinglischen oder anderen verworffenen Secten behafft were oder solche Leutte unterschlayffte und gemeinschafft mit ihnen hette;
7. der über vorgehende Wahrung schwehren und fluechen hören, ob es aus Zorn, Fürsatz undt frechem Muthwillen oder sonst böser gewohnheit beschehe.

Mit Zwang und Kontrolle des Gottesdienstbesuchs bildet die Neunstettener Ordnung durchaus keine Ausnahme, vielmehr reiht sie sich ein in die bekannten reichsritterschaftlichen Normengebungen. Hier stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb Hans Pleickhard seinem Kirchenwesen die Kirchenordnung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber⁵⁹ zugrunde legte, wo doch bei seiner politischen Orientierung am Herzogtum eine der dortigen Ordnungen nahegelegen hätte. Die umwohnenden Edelleute nahmen wie Albrecht von Rosenberg die hohenlohische, die Rüd die Brandenburg-Nürnbergische Ordnung von 1533 in einem Druck des Jahres 1564⁶⁰ oder aber wie etwa die Berlichingischen Vettern eben die württembergische Ordnung an.⁶¹ Es bleibt nur die Vermutung, sie habe am ehesten den kirchlichen Vorstellungen des Junkers entsprochen.

Die am 28 August 1559 veröffentlichte reichsstädtische Ordnung basiert im Wesentlichen auf dem Agendbüchlein von 1544 des Veit Dietrich, Prediger zu St. Sebald in Nürnberg,⁶² vermehrt und auch vermischt mit württembergischen Stücken.⁶³ Der dem sechsten Punkt des Nachtrags entsprechende Passus findet sich zwar im Summarischen Begriff, doch allein schon aus zeitlichem Grund ist es unwahrscheinlich, dass die Ordnung Rothenburgs auf den Mitte Mai desselben Jahres publizierten Summarischen Begriff zurückgriff. Wohl aber legte man in Rothenburg die württembergische Visitationsordnung vom 1. Februar 1557 zugrunde, in der sich ein diesbezüglicher Passus findet: [...] oder da ainer sich der Zwinglischen, Schwenckfeldischer, Wider-teufferischenn oder annderer secten halber des Nachtmals Christi enteussern wölte [...].⁶⁴

Zur Zeit der Abfassung der Visitationsordnung dürfte der Einfluss von den drei genannten Strömungen, wie man sie sah, durchaus noch virulent gewesen sein. In den späten 50er-Jahren fand die Theologie des schlesischen Spiritualisten Schwenckfeld von Ossig in Franken nur bei Hans Burkhard Landschad von Steinach (gest. 1571) ein Refugium. Seine Tochter Felizitas war verheiratet mit Michael Ludwig von Freyberg

⁵⁹ EKO Bd. XI/1. Franken, bearb. von Matthias Simon, Tübingen 1961, 559–616.

⁶⁰ Neumaier, Zur Aufnahme der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 im Ritterort Odenwald, in: ZGO 54 (2006), 131–143, hier 140f.

⁶¹ Neumaier, Bauland (wie Anm.22), 330.

⁶² EKO XI,1 (wie Anm 59), 487–553, dazu 481–484; V. Dietrich, Agendbüchlein für die Pfarrherrn auf dem Land 1545; zu ihm Bernhard Klaus, Veit Dietrich. Leben und Werk, Nürnberg 1968, (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 22).

⁶³ EKO XI,1 (wie Anm. 59), Druck 466–497.

⁶⁴ EKO 16 (wie Anm. 4), 326–343, hier 331.

(gest 1582), einem der Förderer Schwenckfelds.⁶⁵ Um was es sich handelte, wusste Hans Pleickhard sehr wohl. Seine Bibliothek enthielt die Widerlegung de Theologie Schwenckfelds aus der Feder des Lukas Osiander.⁶⁶ Informiert war er ebenso über das reformierte Bekenntnis, da er die „Institutiones Christianae Religionis“ Calvins⁶⁷ besaß. Was aber Letzteres angeht, hatten die Dinge sich allerdings verändert. Seit es Kuradministrator Johann Casimir 1585 in der Pfalz wieder eingeführt hatte, war es in den Ämtern Mosbach und Boxberg und damit nicht allzu weit von Neunstetten präsent. Allerdings zeigte sich in Boxberg die Bevölkerung davon alles andere als begeistert. Am österlichen Abendmahl in Schüpf im Jahre 1600 nahmen innerhalb von 14 Tagen insgesamt 1240 Gläubige teil, von denen zahlreiche aus dem Amt Boxberg in das reichsritterschaftliche Dorf „ausgelaufen“ waren.⁶⁸ Hinsichtlich der Täufer⁶⁹ und Spiritualisten ist das Bestehen von Gemeinschaften recht unwahrscheinlich, doch ganz auszuschließen ist kryptisches Täuferum auch nicht: Könnte der Junker nicht einfach geargwöhnt haben, dass es noch Konventikel gab? –Nescio.

Auf zwei weitere Inhalte legte Hans Pleickhard besonderen Wert. Zu ihnen, Lita- nei und Karfreitagsgottesdienst, wird noch einiges zu sagen sein.

Die Disposition: *Pollitische Sachen*

Neben der kirchlichen Ordnungsstruktur strebte die Dorfordnung in ungefähr 50 Punkten gleichermaßen *gute Polickey* als Ziel an. Dieser normensetzende Teil lässt keine eigentliche Systematik erkennen, Er springt vielmehr von einer Regelungs- gruppe zur anderen, dabei so gut wie alle Lebensbereiche erfassend, etwa von der Handhabung der Obrigkeit und den dörflichen Rechten, Kontrolle der örtlichen Ge- werbe bis zu Bestimmungen zu Moral; andere, wie die Ahndung von Volltrunk und Fressen, wiederholen sich sogar. Der Sinn dieser Strafandrohung ist klar: Völlerei galt als sündhaftes Tun; Fressen und Saufen galt biblisch als verwerflich (Lukas 21, 34; Galater 5, 21) und zurecht als schuldenfördernd. Der eine oder andere Passus ist offensichtlich ad hoc aufgenommen worden. Das gilt sicher für den die Regulative ab- schließenden *Der Büchsen halber*. Das klingt missverständlich, entpuppt sich aber als Bezug auf einen (oder mehre?) Unfälle beim leichtfertigen Gebrauch der Schusswaf- fe. Als Angehörige des Aufgebots der kurmainzischen Ballenberg war ja ein Teil der Neunstettener Männer zur Beschaffung von Feuerwaffen verpflichtet. Insgesamt sieht es so aus, als ob Hans Pleickhard zuerst eine Liste der Gravamina überhaupt erstellen ließ, die dann der Dorfordnung zugrunde gelegt wurde. Dabei bleiben zwei Fragen. Inwieweit wurden die alten Dorfrechte durch herrschaftlichen Willensakt überformt? Dazu besitzen wir mit dem Verbot der Gemeindeversammlung nur einen gesetzge- berischen Akt [Wort]. Sehr wahrscheinlich ist – wie Ordnungen anderer Edelleute

⁶⁵ Franz Michael Weber, Kaspar Schwenckfeld und seine Anhänger in den freybergischen Herrschaften Justingen und Öpplingen, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 19), Stuttgart 1962, 50.

⁶⁶ Honemann/Ulmschneider, Ritterschaftliche Bibliothek (wie Anm. 49), 851.

⁶⁷ Ebd., S. 846.

⁶⁸ Neumaier, Bauland (wie Anm. 22), 334.

⁶⁹ J. Weigel, Zur Kirchengeschichte Rothenburgs. I: Die Wiedertäufer in Rothenburg o. T., in: Blätter für bayerische Kirchengeschichte 1 (1888), 153–159.

erkennen lassen – das Recht der Selbsteinberufung gemeint, während die Herrschaft die Versammlung dahingehend instrumentalisierte, sie nur dann einzuberufen, wenn sie ihre Anordnungen zu verkünden beabsichtigte. Man wird davon ausgehen dürfen, dass die dörflichen Rechte im Wesentlichen unangetastet blieben, Das zeigt gerade die Funktion des Rüggerichts, nur dass die Herrschaft es ihren Zwecken nutzbar zu machen verstand. Kaum eine Antwort gibt es bedauerlicherweise auf die Frage inwieweit sich in diesen zweckrationalen Bestimmungen die dörfliche Realität widerspiegelt.

Einige der Punkte innerhalb der thematischen Spannweite werden im Wortlaut wiedergegeben, denn zu ihnen ist noch Näheres zu sagen:

Bürgerrecht und Abzug

Erbhuldigung

Von Dienstknechten

Von Handhabung der Obrigkeit und des Fleckens Gerechtigkeit

Dorfgerichtsbehebung

Rügordnung

Zauberey und Teuffelsbeschwehren

Da sich jemand des Teuffelsbeschwehren oder Wahrsagen unterstünde oder diselbe angemaste Wahrsager besuchen und Rath pflegen würde

Da sich einer mit Seegen oder dergleichen Sachen an menschen und Vieh unternehmen und treiben würde oder bey [...] Seegeren Raths fragen und sich derselbig ohngebührlich Seegen Artzney gebraucht hette.

Friedtbitten und freventliche Sachen

Felddiebstahl

Ehebrüche

Verschwender

Volltrinken

Spiel. Verbottene hohe Spiel mit Würffel oder Karten, auch Mummenschantzen und andere wachsende schädliche Spiel getriren [?]

Wucherische Kontrakte

Gemeine Rügordnung

von Erbschaften

von ain Kindtschaft

von ehelicher Verpflichtung und heimlichen Kuppeleyen

Güterteilung

Marksteine

Von Ausschüssen

Von unnützem Haushalten und Verschwenden

Wo sich deren ohnnützen Gesellen befinden, die ihrer Weiber zugebrachte Haab und Güetter bößlich und unnützlich mit Spielen, Fressen, Sauffen, Müßiggang und Schwehren ohn werden, und darmit sich selbst auch ihre Weiber und Kinder ins Verderbeb oder sonsten in dz. Elendt richten wollen, Sollen Schultheissen und Gericht zue rechter Zeit undt ehe die Güeter vertan, ihr Uffmerckens haben und einen solch bösen Menschen und unnützen verschwender vor sich zuefordern und von seinem üblen Wesen und Verschwenden verwarnen und abmahnen.

Von Frucht, Wein und Baumaß

Von Wirten

Von den Bäckern

Von den Müllern

Von Metzgern

von Zu- undt Volltrinken, Fressen und Sauffen. Weylen dan dz. Gar überflüßig Fressen Sauffen, zu unserer Zeit, leider mehr als gar zuviel überhand genohmen, do ist mein der Obrigkeit allhie ernstlicher Befehl dz. Alle inwohner alhier sich des schändlichen Lasters vollsauffen enthalten und müßig stehen sollen, dan welcher dz. Gefehrlicher Weiß überfahren, einer den andern nöthen, anretzen, zwingen zum Vollsauffen verursachen und also ohngeschickt, lesterlich und ander besshwehrlich [...] würde, der jeder solle so offt es geschicht, ub einen Gülden ohnachsässig gestrafft werden.

Von gotteslästerung, Fluchen undt schwehren. So jemand were, welcher Gott dem allmächtigen uu[...] würdt, dz. Seiner göttlichen Mayestet Gewalt zuider oder freventliche verächtliche Lästerwort wider Gott sein allerheiligste Menschheit oder die göttliche sacramenta redet der soll mir dem vogtsherrn [...] angezeigt.

Von Spielen

Schlägereien und Todtschlägen

Schmähungen

Ehebruch

Hochzeiten und Däntzen

Hurerey und andere leichtfertige Beywohnung

Faßnachtküchlein und butzengehen. Den unnötigen Kosten mit den Fasnachtküchlein hoher darüber angerichter Füllerey und Ohnwesen will man gantzlichen abgetgan haben. [...]. dergleichen dz. Niemand mit verdecktem angesicht oder Butzenkleidern gehen soll, alles bey Straff des Thurms oder Narrenhauses.

Kirchweih

Herrenlose Knechte

Die Herrschaft thu auch mit allem ernstgebiethen, dz. hinfür kein unterthan bey den Juden etwas entlehen, mit ihnen handtiren oder in einen nicht wucherischen handel

mit entlehen, Borgen, Versetzen, verschreiben, Bürgwesen , noch in andere Weeg eingelaen, oder mit juden handeln sol, anders dann umb Baar Gelt kauffen bey Straf 20 gülden.

Von Zigeunern

Solch ohngezieffer soll allhier wieder die Reichsabschiedt und ordnung und des armen Manns großen Schaden mit nichten geduldet, sondern sobald man ihrer gewahr würde, Auß- und weggetrieben werden.

Dienstknechte, Megte

Feuer besehen und deßen Gefahr

Waldungen

Hirten

Von zaubereyen Wahrsagen

In heyl. Göttl. Schrift und keyserlichem Recht ist die Zauberey als ein schwehre Sünd und Greuel vor Gott ernstlich verboten. Derowegen des Junckhern und Vogtherrn ernstlicher Befehl, alle Zauberer, Teuffelsbeschwehrrer, seegner und dergleichen Abgötter weder von Manns von Frauen Persohn, auch dieselben segner Artzney an Menschen und vie zu gebrauchen bey ernstlicher [...] gantzlich vermeiden bleiben.

Feld und anderer Diebstahlbgötter, die [...] durch verbottene mittel und Seegen den Leuten Wahrsagen Munkeln undt zuehelfen mit nichten geduldet werden Auch dz. Zuelaufen zu solchen Wahrsagern, Zauberern und Segnern

Verbot der Gemeindeversammlung

Der Büchsen halben

Sturmläuten bei Feuer

Unter diesen gesetzgeberischen Bestimmungen fallen einige besonders auf und hier vorrangig das Edikt gegen Juden. Die Beziehung zwischen Edelleuten und Juden im 16. Jahrhundert war ambivalent, wie gerade Neunstetten zeigt.⁷⁰ Man geht schwerlich fehl in der Annahme, dass den Edelleuten viel daran gelegen war, die Ansiedlung möglichst nicht publik zu machen, um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen. Schlagendes Beispiel ist das nicht allzuweit gelegene Bödighheim, wo Stefan Rüd von Collenberg das leerstehende Frühmesserhaus an einen Juden vermietete.⁷¹ Auf Anordnung des Erzbischofs von Mainz als Lehnherr ließ der Amorbacher Amtmann Anton Sparr von Trampe am 2. Mai 1566 den Juden aus dem Dorf entfernen. Zu Lebzeiten des Hans Gottfried lebte in Neunstetten ein Jude (wohl eine Familie). Nach dem Tod des Hans Gottfried kam es zwischen seiner Witwe Amalia geborener von Grumbach und Hans Pleickhard 1589 zu einer Abmachung, wobei deren Hintergründe unklar bleiben.⁷² Der jetzige Jude ist bis Martini (1589) abzuschaffen und danach

⁷⁰ Franz Hundsnurscher/Gerhard Taddey, Die jüdischen Gemeinden in Baden (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Baden-Württemberg 19), Stuttgart 1968, 214.

⁷¹ Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach 83/3. Repertorium Rand 36.2.

⁷² Hagmaier, Chronik (wie Anm. 30),

keiner mehr zuzulassen. Die Nachfolger hielten sich keineswegs nicht an diese Vereinbarung, denn 1627 sind 3 (wohl Familien), 1643 sogar 6 Juden nachzuweisen.

Das mehr als drastisch formulierte Verdikt über Zigeuner passt sich ein in die von Thomas Fricke definierte Phase II des Verhaltens, wonach sie geradezu für vogelfrei erklärt wurden.⁷³

Erziehungsmittel

Nach der Vorstellung der Rechtssetzungen hat man sich den Pleickhardschen Erziehungsmitteln zuzuwenden. Dabei wird der Versuch unternommen, sie in den Kontext der Verfasstheit des Reiches im späten 16. Jahrhundert zu verorten. Um dem näherzukommen, seien die beiden Begriffe aus der Überschrift dieser Studie herangezogen. Hier zunächst Sozialdisziplinierung, auf deren Bedeutung vorrangig Wolfgang Wüst verwiesen hat.⁷⁴ Auch wenn der von Gerhard Östreich geschaffene Begriff Sozialdisziplinierung⁷⁵ sich streng genommen auf das Zeitalter des Absolutismus bezieht, lässt er sich durchaus für frühere Jahrzehnte heranziehen. Bekannt ist der Typus Fürst, dessen Herrschaftsauffassung als frühabsolutistisch charakterisiert wurde und als dessen Vertreter Bischof Julius Echter von Mespelbrunn gelten kann.⁷⁶ Bei ihm hat man sogar als einem „konfessionellen Absolutisten“ gesprochen.⁷⁷ Auch wenn der Berlichingen Herr seines Kirchenwesens gewesen ist, wäre das Attribut konfessioneller Frühabsolutist wohl zu hoch gegriffen, doch irgendwie nicht ganz unberechtigt.

Zweifellos griffen seine Bestimmungen tief in das Leben der Untertanen ein. Mit dem Zwang zum Kirchenbesuch und dessen Überwachung strukturierte er den Ablauf von Sonn- und Feiertagen. Mit einem weiteren Verbot griff er in offenbar althergebrachtes Brauchtum ein. Hielt sich in katholischen Orten bis weit in die Neuzeit fastnachtliches Treiben, wurde es in Orten evangelischer Oboedienz als altkirchliches oder gar paganes Moment, jedenfalls sündhaftes Relikt vehement bekämpft.⁷⁸ Man

⁷³ Thomas Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus* (Reihe Geschichtswissenschaft 40), Paffweiler 1996, 14–16.

⁷⁴ Wüst, *Gute Polizey* (wie Anm. 5), 35–42; Dazu auch Heinz Schilling, *Sündenzeit und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung*, in: Georg Schmidt (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Stuttgart 1989, 265–302.

⁷⁵ Gerhard Östreich, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: Ders., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, 179–197; zuerst *Vierteljahresschriften für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55 (1969), 329–347. Dazu Winfried Schulze, *Gerhard Östreichs Begriff der Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 14 (1987), 265–267; Wüst, *Gute Polizey* (wie Anm. 5), 35–43; Ulrich Behrens, *Sozialdisziplinierung als Konzeption der Frühneuzeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik. Eine Zwischenbilanz*, in: *Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft* 12 (1999), 35–68.

⁷⁶ Götz Freiherr von Pölnitz, *Fürstbischof Julius Echter als Frühabsolutist*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch*, H. 30 (1959), 14f.

⁷⁷ Peter Baumgart, *Julius Echter von Mespelbrunn und Maximilian von Bayern als Exponenten des konfessionellen Zeitalters*, in: Ernst-Günter Krenig (Hg.), *Wittelsbach und Unterfranken* (Mainfränkische Studien 65), 15–33, hier 15.

⁷⁸ Frank Konersmann, *Ländliche Fastnacht als Konfliktfeld. Fallbeispiel Herzogtum Pfalz-Zweibrücken 1533–1680*, in: *Jahrbuch für Volkskunde* 97 (2005), 7–35.

hat geradezu von „Unterdrückung der Volkskultur“ gesprochen.⁷⁹ Im Bauland hat ein ganz bestimmtes Ereignis zusätzlich das Sündhafte von Fastnacht buchstäblich in das Bewusstsein von Obrigkeiten eingebrannt. Bei einem von den Grafen von Hohenlohe am 7. Februar 1570 in Waldenburg auch für den Lehnadel veranstaltete Fastnachtfest stürzte ein Leuchter von der Decke und setzte die Federkostüme von Teilnehmern in Brand, von denen auch einige ihren Verletzungen erlagen. Der genannte Valentin von Berlichingen trug Brandwunden davon.⁸⁰ In seiner Leichenpredigt deutete der Hofprediger Antonius Apin, das Geschehen so, da habe der leidige Satan aus *Gottes Verhengnuß ein schröckliche Tragoedien und Spectacul angerichtet und als ein arger Schadenfroh sein Müthlein nach Lust gekühlt*.

Man darf davon ausgehen, dass die Fasnacht vielfach als klandestines Brauchtum weiterlebte, doch im offiziellen Schrifttum verschwand. Hier eröffnet die Neunstettische Ordnung einen gewissen Einblick in das fastnachtliche Treiben eines evangelischen Dorfes, das sonst verborgen geblieben wäre. Man kostümierte sich, wobei die Art der Verkleidung leider unbekannt ist. Ebenso wenig kennt man die Beschaffenheit der Maskierung, doch immerhin weiß man, dass man sein Gesicht unkenntlich zu machen versuchte. Man tummelte sich auf der Gasse, schwelgte in Fastnachtsküchlein und sprach sehr wahrscheinlich berausenden Getränken zu. Waren die Jahre 1574 und 1611 bisher die frühesten Belege im Bauland für Fastnachtküchlein,⁸¹ kennt man nun einen weiteren.

Hier stellt sich geradezu zwangsläufig die Frage nach der Wirksamkeit des Verbots. Mit einiger Wahrscheinlichkeit hat man es irgendwie umgangen. So spricht noch die 1709 erlassene Berlichingische Dorfordnung für Merchingen 9 Geld- oder Haftstrafen für fastnachtliche *Mummereyen, Narrenkleidung, Herumblaulffen, übermäßiges Fressen und Sauffen* aus.⁸²

Um jedem Verdacht entgegenzuwirken, hier werde versucht, das Bild eines machiavellistischen Machtmenschen zu zeichnen, der mit diesen Maßnahmen seine als Glaubensüberzeugung bemäntelte Machtausübung durchzusetzen verstand, sei mit Katechese als Korrektiv das zweite der beiden Stichwörter herangezogen. In der Ordnung wird eindrücklich auf Kinderlehre, Predigt und Katechismus verwiesen. Welche Bedeutung damals der christlichen Unterweisung konfessionsübergreifend zukam, verdeutlicht ein Wort des französischen Historikers Jean Delumeau: „L’importance du prône pour les fidèles d’ autrefois laisse deviner combien leur étaient nécessaires la prédication et le catéchisme. Pourtant ce n’est qu’ au XVI^e siècle que Réformateurs protestants et catholiques – Luther, Calvin, Saint Pierre Canisius – et les pères du concile de Trente – sentirent l’urgence d’un enseignement catéchétique.“⁸³ Das führte,

⁷⁹ Robert Muchembled, *Culture populaire et culture des élites dans la France moderne XV – XVIIIe siècles*, Paris 1978; Dazu Bernd Roeck, *Die Krise des späten 16. Jahrhunderts*, in: Heinz Schilling (Konfessioneller Fundamentalismus (Schriften des Historischen Kollegs 70), München 2007, 3–21, bes. 12.

⁸⁰ Berlichingen-Rossach, *Geschichte* (wie Anm. 38), 581f.

⁸¹ Peter Assion, *Volkskultur und Brauchtum*, in: *Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg. Der Neckar-Odenwald-Kreis*, Bd. 1, Sigmaringen 1991, 205.

⁸² Karl Renz, *Geschichte Merchingens*, Merchingen 1902, 35.

⁸³ Jean Delumeau, *Le Catholicisme entre Luther et Voltaire* (Nouvelle Clio 30), Paris 1976, 298.

wie Anton Schindling formuliert hat⁸⁴, „zur inneren Christianisierung der europäischen Gesellschaften [...] einer durchgreifenden Christianisierung auch des einfachen Volkes.“ Hans Pleickhard leistete seinen Beitrag an diesem Fundamentalprozess der Verchristlichung Europas,⁸⁵ der Geburt eines Christentums des gemeinen Mannes, oder – so Wolfgang Brückner für die katholische Seite – es ging um „Verinnerlichung der christlichen Lehre von Kindesbeinen an.“⁸⁶ Zum Hintergrund wird noch etwas zu sagen sein (s.u.). Entsprechendes Gewicht legte die Ordnung auf „Catechismus oder Kinderlehre“, und dies für Junge und Alte ganz im Sinne von Luthers Katechismuspredigten, der in der Vorrede zum Großen Katechismus ihn *der ganzen Heiligen schrift kurtzer auszug und abschrift* nannte, als *Unterricht für die Kinder und Einfelligen. Darum sie auch von alters her auf Griechisch heißt Katechismus, das ist eine Kinderlehre*,⁸⁷ als eine „Transposition von Bekenntnisinhalten auf die volkstümliche Ebene“.⁸⁸ Hierher gehört ein außergewöhnliches Mittel, das beim Ritteradel keine Parallele besitzt. Die halbjährliche Verlesung der Rothenburgischen Kirchenordnung in komprimierter und verständlicher Form setzte sich zum Ziel, den Pfarrkindern ein *gründlichs Wissen* zu vermitteln. Dem Berlichingen ging es demnach nicht nur um bloßes Auswendiglernen des Evangeliums, vielmehr um dessen Verständnis. Sein ausgeprägter pädagogischer Zug – wohlgemerkt im Sinne der protestantischen Reformorthodoxie⁸⁹, nicht eines Philanthropismus – wird hier eindrucksvoll sichtbar.

Die Neunstettener Dorfordnung im Kontext des späten 16. Jahrhunderts

Die Neunstettener Ordnung findet wie bereits dargelegt ihren Platz zwischen zwei korrelierenden Hauptentwicklungslinien im damaligen Römisch-Deutschen Reich, nämlich der Christianisierung innerhalb ganz Europas zum einen und zum andern der institutionellen Verdichtung in der Reichsverfassung, sowie einem territorialen Verdichtungsprozess (Peter Moraw) innerhalb der Reichsstände. Sie Herrschaftsverdichtung gilt unter Beachtung ihres besonderen Status auch für die Reichsritterschaft.

Vergleicht man Hans Pleickhards „gute Polizey“ mit den Jahrzehnte früher erlassenen Ordnungen seiner Standesgenossen, sind bei allen Gemeinsamkeiten signifikante Unterschiede nicht zu übersehen. Auch in ihnen findet sich der Zwang zum Besuch der Gottesdienste und dessen Kontrolle, die Verpflichtung zum Empfang des Abend-

⁸⁴ Anton Schindling *Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit*, in: Ders./Walter Ziegler (Hgg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 7), Münster 1997, S. 9–44, hier S. 17.

⁸⁵ Hans-Christoph Rublack, Vorwort, in: *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 197), Gütersloh 1992, 9.

⁸⁶ Wolfgang Brückner, *Frommes Franken*, Würzburg 2008, 64.89.

⁸⁷ WA 30/I, 125–132.

⁸⁸ Irene Dingel, *Integration und Abgrenzung. Das Bekenntnis als Ordnungselement in der Konfessionsbildung*, in: *Gute Ordnung* (wie Anm. 5), 11–30, hier 27.

⁸⁹ Jörg Baur, *Lutherisches Christentum im konfessionellen Zeitalter – ein Vorschlag zur Orientierung und Verständigung*, in: Dieter Breuer u. a. (Hgg.), *Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 25), Wiesbaden 1895, 43–63.

mahls, die Verurteilung von Exzessen bei Hochzeiten, *Übersitzen* beim Wein, Gotteslästern, Fluchen, moralische Verfehlungen wie klandestine sexuelle Beziehungen in *Rockenstuben* oder *Vorsätzen*. Auch sie wurden früher unter Strafe gestellt, doch in der Neunstettener Ordnung liest sich das um einiges härter: *von ain kindtschaft, von ehelicher Verpflichtung und heimlichen Kuppeleyen*, Ehebruch, *Hurerey und andere leichtfertige Beywohung*. Alkoholmissbrauch wird als „Volltrinken, Fressen und Sauffen“ drastisch gebrandmarkt. Vor allem enthält Hans Pleickhards Ordnung ganz neue Verfehlungen und Straftaten: „Zauberey und Teuffelsbeschwehen“.

Wettersegen und -beschwörung wird es sehr wahrscheinlich auch früher schon gegeben haben,⁹⁰ auch dass man sich heimlich *Arzney* für Mensch und Vieh besorgt hat, weiß man. Nur stellt sich hier die Frage, warum die früheren Ordnungen nichts dazu sagen. Man kann sich selbstverständlich mit der Antwort zufriedengeben, Hans Pleickhard habe vielleicht aufgrund bestimmter Vorkommnisse auf die Ahndungen dieser Vergehen besonderen Wert gelegt.

Doch auch dann bleibt immer noch die Frage, ob den Schöpfern der älteren Ordnungen solche entgangen sind oder sie zu deren Zeit noch keine oder zumindest keine beachtenswerte Rolle gespielt haben mögen. Das führt zu einem ganz bestimmten Phänomen, das Hans Pleickhards Überlegungen ohne jeden Zweifel beeinflusst haben wird. Gemeint ist die seit dem amerikanischen Klimatologen Francois E. Mathes 1939 so bezeichnete Kleine Eiszeit,⁹¹ deren Auswirkungen auch im Bauland nachgewiesen sind.⁹² Man muss sich allerdings davor hüten, sie im Sinne einer historischen Kausalität interpretieren zu wollen. Man hat in ihr vielmehr ein die beiden Hauptentwicklungslinien der Herrschaftsintensivierung und Verchristlichung überlagerndes Phänomen zu sehen, das sich intensivierend auf sie auswirkte.

Diese Klima-anomalie war für den Zeitraum von 1570 bis 1639 gekennzeichnet durch oftmalige kalt-trockene Winter und Frühjahrsperioden, denen sich gelegentlich zwei bis drei aufeinanderfolgende kalt-feuchte Hochsommer überlagerten.⁹³ Wie zurecht geurteilt worden ist, war keine Epoche der jüngeren Geschichte stärker von Klima-Ungunst geprägt als gerade dieser Zeitraum.⁹⁴

Die sozialen und mentalen Folgen des „global cooling“ sind allgemein bekannt. Dass die Ursachen von Missernten, Verkürzung der Vegetationsperiode, Armut, Bettelerei und ähnlichem die Auswirkung atmosphärischer Vorgänge waren, ließ sich zwar selbstverständlich damals noch nicht erkennen, doch das Problem beschäftigte die damaligen Menschen gleichgültig des gesellschaftlichen Standes oder des Bildungsgrades, nur dass man höchst unterschiedliche Antworten fand. Die bäuerliche Bevölkerung reagierte auf das wirtschaftliche Ungemach mit Praktiken, die sich mit

⁹⁰ Stichwort Wetterbeschwörung, -bann, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 9, Berlin 1938–1941 (ND 1987), 508–511.

⁹¹ Dazu grundlegend Wolfgang Behringer/Hartmut Lehmann/Christian Pfister (Hgg.), Kulturelle Konsequenzen der ‚Kleinen Eiszeit‘. Cultural Consequences of the ‚little Ice Age‘ (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), Göttingen 2005.

⁹² Rüdiger Glaser, Klimarekonstruktion für Mainfranken, Bauland und Odenwald anhand direkter und indirekter Witterungsdaten seit 1500, Stuttgart 1991.

⁹³ Christian Pfister, Weeping in the Snow. The Second Period of Little Ice Age-type Impacts, 1570–1630, in: Behringer u. a., Kleine Eiszeit (wie Anm. 91), 32–85, hier 65.

⁹⁴ Wolfgang Behringer, ‚Kleine Eiszeit‘ und Frühe Neuzeit, in: Ders. u. a., Kleine Eiszeit (wie Anm. 89), 415–508, hier 423.

Delumeau als „folklorisation du Christianisme“ umschreiben lassen.⁹⁵ Hier suchte man Zuflucht bei Wetterbeschwörern, „Zauberern“, „Segnern“, beging mehr oder minder heimlich den Hagelfeiertag oder auch vorreformatorische Heiligenfeste, die im Zusammenhang mit Aussaat und Ernte standen. Man kann es der Landbevölkerung nicht verdenken, denn die so gelebte Frömmigkeit, durchsetzt mit paganen Elementen, war Teil des Lebensbewältigungssystems.⁹⁶

Die Obrigkeiten und ihre Geistlichen verfügten genauso wenig über eine rationale Erklärung für die zunehmenden Unbilden der Witterung wie ihre Untertanen. Ihre Deutung der Klimaphänomene gründete vielmehr in der Theologie. Sie verwarfen die Bräuche der bäuerlichen Untertanen als heidnisch und somit dem Willen Gottes zuwider und seinen Zorn heraufbeschwörend.⁹⁷ Das konnte vieles sein wie fastnachtliches Treiben, Wucher, blasphemische Reden, Fluchen, vor- und außerehelicher Geschlechtsverkehr, Tanz, Kartenspiel, Versäumen von Predigt, Abendmahl und Katechismusunterweisung, Umgang mit Juden, eben all das, was die Dorfordnung Neunstetten auflistet. Nicht zuletzt kam es zur Verteufelung von Randgruppen wie den Zigeunern.

In den Augen von Obrigkeit und Theologen entsprach die Schwere der Unbilden dem Gewicht des Sündhaften.⁹⁸ Angesichts dieses Paradigmas der Sündenökonomie sahen die Obrigkeit und Theologen es als geradezu heilige Pflicht, die Untertanen aus ihrem sündigen Tun zu erretten oder sie überhaupt davor zu bewahren, indem man die Bereitschaft zu Reue und Buße in ihnen erweckte. Das Instrument dazu fand Hans Pleickhard im Abschnitt *Ordnung des gemeinen gebets* und *letanei* der Rothenburgischen Kirchenordnung.⁹⁹ Sie verpflichtete die Pfarrer das *gemein Gebet* und die *Litanei zu üben und zu treiben*, um das Kirchenvolk zur Buße zu vermahnen.

Griff Hans Pleickhard auf die Litanei in der Rothenburger Ordnung zurück, ist der Karfreitag dort noch nicht enthalten. Galt er bei den Kirchen der Augsbургischen Konfession bisher nur als halber Feiertag, wurde er den bisherigen Hauptfesten zunehmend gleichgesetzt und nahm immer mehr den Charakter eines Buß- und Bettages an.¹⁰⁰ Seine Feier geht also auf die Anordnung des Ortsherrn angesichts himmlischen Ungemachs zurück.¹⁰¹

Worin – so wird man abschließend fragen müssen – besteht die geschichtliche Bedeutung der Neunstettener Dorfordnung des Hans Pleickhard von Berlichingen, will

⁹⁵ Delumeau, *Le Catholicisme* (wie Anm. 83), 253; auch Louis Chatellier, *The Religion of the poor*, Cambridge 1997 und Ders., *The Europe of the devout*, Cambridge 1989.

⁹⁶ Wolfgang Brückner, *Frommes Franken. Kult und Kirchenvolk in der Diözese Würzburg seit dem Mittelalter*, Würzburg 2008, 51.

⁹⁷ Dazu Behringer /Lehmann/Pfister, *Kulturelle Konsequenzen der ‚Kleinen Eiszeit‘? Eine Annäherung an die Thematik*, (wie Anm. 89) 7–27; Hartmut Lehmann, *Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der ‚Kleinen Eiszeit‘*, in: Ders., *Religion und Religiosität in der Frühen Neuzeit. Historische Beiträge*, hg. von Manfred Jakobowski-Tiessen u. Otto Ulbricht, Göttingen 1996.

⁹⁸ Behringer u. a., (wie Anm. 97), 15.

⁹⁹ EKO Bd. XI/1 (wie Anm. 59), 487. Wortlaut und Melodie nach Luthers *Deutscher Litanei 1529*, WA 30, III, 1–36; Johannes Kulp, *Die Lieder unserer Kirche*, hg. von Arno Büchner u. Siegfried Fornacon, Göttingen 1978, Nr. 138.

¹⁰⁰ Ludwig Schmitt, *Stichwort Kirchliche Buß- und Bettage*, in: *TRE* 7 (1981), 493.

¹⁰¹ Jakobowski-Tiessen, *Das Leiden Christi und das Leiden der Welt. Die Entstehung des lutherischen Karfreitags*, in: Behringer u. a., *Kleine Eiszeit* (wie Anm. 89), 195–313.

man denn ihr überhaupt eine solche zuschreiben? Was sie war, ist unstrittig, nämlich eine der zahlreichen Normsetzungen, mittels derer die frühneuzeitlichen Obrigkeiten gute Polizei zu bewirken suchten. Von diesem Blickpunkt aus gesehen kann ihr nur höchst bedingt eine gewisse historische Bedeutung zugemessen werden. Man kann sie jedoch noch aus einem ganz anderen Blickpunkt betrachten. Nach einem Wort von Hermann Heimpel widerspiegelt sich in der Oberfläche winziger Wassertropfen die Weite der Welt¹⁰² – „Mundus in gutta“. Als solcher Tropfen, gutta, erlaubt die Ordnung des Hans Pleickhard den Blick auf die politische wie religiöse Verfasstheit des frühneuzeitlichen Reiches

¹⁰² Hermann Heimpel, Selbstkritik der Universität, in: Deutsche Universitätszeitung 6 (1951) 5–7, hier s. z.